



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Marloffstein (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung)

vom 03.01.2024 / In-Kraft-Treten am 01.03.2024

Die Gemeinde Marloffstein erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1 Satz 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), sowie der Art. 20 des Kostengesetzes (KG) und § 90 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gebührenpflicht (Elternbeiträge)	Seite 2
§ 2 Gebührenschuldner.....	Seite 2
§ 3 Gebührentatbestand.....	Seite 2
§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren	Seite 2
§ 5 Gebührenmaßstab.....	Seite 2 – 3
§ 6 Gebührenermäßigung für Geschwisterkinder.....	Seite 3
§ 7 Besuchsgebühren (Elternbeiträge/Betreuungsbeiträge/Benutzungsgebühren)	Seite 3 – 4
§ 8 Mittagsverpflegung.....	Seite 4 – 5
§ 9 Elternbeitragszuschuss gemäß Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG	Seite 5
§ 10 Höhe der Besuchsgebühr bei Schließung, Härtefallregelung.....	Seite 5 – 6
§ 11 Zahlungsverzug.....	Seite 6
§ 12 Inkrafttreten.....	Seite 6

§ 1 Gebührenpflicht (Elternbeiträge)

Die Gemeinde Marloffstein erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung, Kinderhaus Pfiffikus, Scheibelleithe 1 in 91080 Marloffstein, Gebühren nach dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührensschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren i. S. von § 7 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Das Betreuungsjahr besteht aus 12 Kalendermonaten (01.09. bis 31.08.).

(2) Bei Aufnahme während des Betreuungsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe sofort zur Zahlung fällig.

(3) Die Gebühren werden jeweils am ersten eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen (Sepa-Lastschriftmandat) oder hierfür bei ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag einzurichten. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 5 Gebührenmaßstab

(1) Die Höhe der Gebühren i. S. von § 7 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).

(2) Die Buchungszeit gibt den von den Personensorgeberechtigten mit der Gemeinde vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Innerhalb der Woche wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Es gelten die Mindest-/Buchungszeiten gemäß § 12 der Kindertageseinrichtungssatzung der Gemeinde Marloffstein für die gemeindliche Kindertageseinrichtung. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten, sowie Schließzeiten von bis zu 35 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.

(3) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich die Gemeinde vor, die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. Als erheblich gelten Zeiten ab täglich 1 Stunde an 10 Tagen im Monat.

(4) Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.

(5) Änderungen der Buchungszeiten können zweimal im Betreuungsjahr, jeweils zum Quartalsbeginn, schriftlich unter Einhaltung einer 4-wöchigen Frist beantragt werden. Einzelfallentscheidungen behält sich die Gemeinde vor.

(6) Ein Wechsel der Einrichtung, der Platzart (Krippe, Kindergarten) oder der Buchungskategorie wirkt zum Ersten des Monats, in dem er erfolgt.

(7) Für Kinder die einen Platz im Krippen- oder Kindergartenbereich (=Platzart) nutzen, wird, unabhängig vom Alter der Kinder, die Gebühr in der jeweiligen Höhe für die gebuchte Nutzungskategorie erhoben.

§ 6 Gebührenermäßigung für Geschwisterkinder

(1) Besuchen wenigstens zwei Kinder derselben Familie (Geschwisterkinder) die gemeindliche Kindertageseinrichtung der Gemeinde, kann auf Antrag die Beitragsart „ermäßigter Beitrag“ (Geschwisterermäßigung) erhoben werden.

(2) Geschwisterkinder sind Kinder (auch Stief- oder Halbgeschwister), die in derselben Hauptwohnung (§§ 21 f. Bundesmeldegesetz) innerhalb einer Familiengemeinschaft zusammenleben, und für die mindestens ein dort lebender Erwachsener kindergeldberechtigt ist, d. h. Kindergeld nach § 62 ff. EStG oder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz erhält.

(3) Die Geschwisterermäßigung wird für das gesamte Betreuungsjahr gewährt, wenn die Voraussetzungen im ersten Monat des Betreuungsjahres oder im Eintrittsmonat des Kindes vorliegen. Bei Veränderungen im Laufe eines Betreuungsjahres kann eine Erhöhung der Geschwisterzahl auch unterjährig nach Absatz 1 geltend gemacht werden. Die Ermäßigung wird dann, ab dem darauffolgenden Monat, nach dem Eingang des Antrags der Personensorgeberechtigten, gewährt. Der Antrag erfolgt schriftlich über die Kinderhausleitung. Eine nachträgliche Ermäßigung erfolgt nicht.

(4) Der Antrag auf Geschwisterermäßigung ist für jedes Betreuungsjahr neu zu stellen. § 5 Abs. 3 und Abs. 6 gelten entsprechend. Der Antrag erfolgt schriftlich durch die Personensorgeberechtigten, vor Beginn des Betreuungsjahres, über die Kinderhausleitung. Die Gemeinde behält sich vor, bei Bedarf entsprechende Nachweise von den Personensorgeberechtigten einzufordern.

§ 7 Besuchsgebühren (Elternbeiträge/Betreuungsbeiträge/Benutzungsgebühren)

(1) Für das Kinderhaus Pfiffikus werden ab dem 01.09.2023 die monatlichen Benutzungsgebühren, den Buchungszeiten und der genutzten Betreuungsart (= Beitragsart), entsprechend erhoben:

In dem Bereich Krippe:

Stundenkategorien	Beitrag Krippe	Ermäßigter Beitrag
2-3 Stunden	186,00 € (Eingewöhnung Krippe)	139,50 € (Eingewöhnung Krippe)
3-4 Stunden	(Kernzeit)	(Kernzeit)
4-5 Stunden	310,00 €	232,50 €
5-6 Stunden	372,00 €	279,00 €
6-7 Stunden	434,00 €	325,50 €
7-8 Stunden	496,00 €	372,00 €
8-9 Stunden	558,00 €	418,50 €
9-10 Stunden	620,00 €	465,00 €

In dem Bereich Kindergarten:

Stundenkategorien	Beitrag Kindergarten	Ermäßigter Beitrag
4 Stunden (nachmittags)	140,00 €	105,00 €
4-5 Stunden	175,00 €	131,25 €
5-6 Stunden	210,00 €	157,50 €
6-7 Stunden	245,00 €	183,75 €
7-8 Stunden	280,00 €	210,00 €
8-9 Stunden	315,00 €	236,25 €
9-10 Stunden	350,00 €	262,50 €

Hinweis: Eine Erläuterung zum Elternbeitragszuschuss findet sich unter §9 dieser Satzung.

§ 8 Mittagsverpflegung

(1) Kinder, die über der Mittagszeit die Kindertageseinrichtungen besuchen, können durch einen Caterer mit einem Mittagessen versorgt werden. Die Kosten für die Mittagsverpflegung sind nicht in den Betreuungsgebühren enthalten und sind gesondert zu entrichten.

(2) Erhöhungen der Portionspreise im Rahmen der allgemeinen Kostenentwicklung sind möglich und werden durch den beauftragten Caterer mitgeteilt.

(3) Die Buchung- und Abrechnung der Verpflegung ist über einen Abrechnungsdienstleister abzuwickeln. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet für ihr/e Kind/er beim Dienstleister ein webbasiertes Benutzerkonto anzulegen, darüber die Essensbestellungen oder Essensabmeldungen eigenständig abzuwickeln und die Verpflegungskosten für die Mittagsverpflegung direkt über den Abrechnungsdienstleister zu entrichten. Erhöhungen der Nutzungsgebühren, für das webbasierte Benutzerkonto, im Rahmen der allgemeinen Kostenentwicklung sind möglich und werden durch den beauftragten Dienstleister mitgeteilt.

(4) Die Möglichkeit eines Dienstleisterwechsels sowohl beim Caterer, beim Buchungs- und Abrechnungsdienstleister und einer Umstellung des Abrechnungssystems und -ablauf, behält sich die Gemeinde jederzeit vor.

(5) Kann die Dienstleistung nicht in Anspruch genommen werden, auf Grund von z.B. Abwesenheit wegen Krankheit, Schließtagen der Einrichtung, Mitteilung der Einrichtung etc., so sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, die rechtzeitige Abmeldung eigenständig abzuwickeln. Eine Kostenerstattung wegen versäumter oder nicht rechtzeitiger Essensbestellung/Essensabbestellung, erfolgt weder durch die Dienstleister, noch durch den Träger.

(6) Wird die Leistung nur teilweise oder sogar vollständig nicht in Anspruch genommen, erfolgt weder eine Kostenerstattung durch die Dienstleister, noch durch den Träger. Es erfolgt zudem, aus lebensmittelhygienischen Gründen, auch keine Mitgabe von nicht verzerrten Speisen dieser Leistung.

§ 9 Elternbeitragszuschuss gemäß Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG

(1) Für Kinder die zu Beginn des Betreuungsjahres (01.09.) das 3. Lebensjahr vollendet haben, oder dieses bis zum 31.12. desselben Kalenderjahres noch vollenden, ermäßigt sich die nach § 7 dieser Satzung errechnete Gebühr, um den sich nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) sowie der dazu erlassenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) in der jeweils gültigen Fassung, genannte Betrag.

(2) Die Ermäßigung gilt maximal bis zur Höhe, der tatsächlich zu entrichtender Gebühr nach § 7 der Gebührensatzung. Eine Verrechnung mit den Verpflegungskosten und -gebühren nach § 8 dieser Satzung erfolgt nicht.

(3) Der Elternbeitragszuschuss zur Gebühr entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird.

§ 10 Höhe der Besuchsgebühr und des Verpflegungsgeldes bei Schließung, Härtefallregelung

(1) Muss die Einrichtung außerplanmäßig, zusätzlich zu den regulären 35 Schließtagen, teilweise- oder sogar vollständig schließen, ist eine Beitragerstattung i.H.v. einem Monatsbeitrag möglich. Vorausgesetzt die außerplanmäßige Schließung dauert in einem Kalendermonat ohne Unterbrechung länger als 14 Tage und es wurde an keinem Tag während der außerplanmäßigen Schließung eine Notbetreuung angeboten und die Einrichtung hatte bereits mehr als die regulären 35 Schließtage geschlossen.

(2) Als außerplanmäßige Schließung gelten z.B. Schließungen der Einrichtung auf Grund von, unplanmäßigen Personalmangel, An- oder Verordnung durch die Aufsichtsbehörde oder durch Gesetz, notwendige bauliche Maßnahmen usw.

(3) Die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Notbetreuungsplatzes in einer anderen Gruppe derselben Einrichtung oder in einer anderen Einrichtung im Landkreis Erlangen-Höchstadt ist Ersatz im Sinne von Abs. 1.

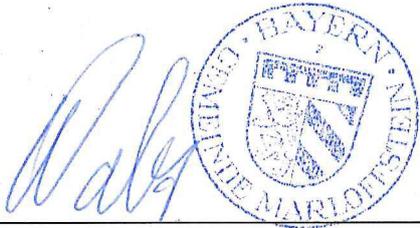
(4) In sozialen Härtefällen kann auf Antrag, eine Einzelfallregelung (Sonderfallregelung) vom Träger getroffen werden.

§ 11 Zahlungsverzug

Wird die Besuchsgebühr durch die Personensorgeberechtigten an zwei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten nicht fristgerecht entrichtet, kann der Zahlungsverzug zum sofortigen Ausschluss des Kindes von der Betreuung führen. Der Ausschluss wird durch den Träger schriftlich mitgeteilt (§ 16 Kindertageseinrichtungssatzung).

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt, mit Beschluss vom 18.01.2024 und nach Veröffentlichung am 09.02.2024, zum 01.03.2024 in Kraft.



gez. Walz

1. Bürgermeister